

Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe

49. Jahrgang – 19. November 2021 – Nr. 35

Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung
des Studierendenparlaments

vom 26. Juli 2021

Erste Satzung zur Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments

vom 26. Juli 2021

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV.NRW S. 543), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. 2021 S. 331), hat das Studierendenparlament der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung der Studierendenschaft der TH OWL in der Fassung vom 24. Juni 2019 (Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe 2019/Nr. 30) wird wie folgt geändert:

1.

Im Inhaltsverzeichnung unter „Zweiter Abschnitt – Einberufung, Leitung und Durchführung der Sitzungen“ wird ein neuer § 14 eingefügt.

Die bisherigen §§ 14-16 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments werden zu den §§ 15-17.

2.

Unter „Zweiter Abschnitt – Einberufung, Leitung und Durchführung der Sitzungen“ wird ein neuer § 14 wie folgt eingefügt:

§ 14 – Abstimmungen im Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse des Studierendenparlaments können auch im Umlaufverfahren durch Stimmabgabe per E-Mail gefasst werden, wenn kein Mitglied des Studierendenparlaments der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von 48 Stunden nach Absendung des Antrags widerspricht.
- (2) Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die/der Vorsitzende den Antrag per E-Mail mit einem Hinweis auf die Widerspruchsmöglichkeit und der Aufforderung, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die Stimme abzugeben; die Frist soll mindestens drei Werkstage und höchstens eine Woche betragen.
- (3) Die Aufforderung muss an die offiziellen Hochschulmailadressen der Mitglieder und zur Information an die Funktionsadressen der Fachschaftsvertretungen und AStAen verschickt werden.
- (4) Die Stimmabgabe muss über die Hochschulmailadressen der Mitglieder erfolgen. Gemeinsame Stimmabgabe ist unzulässig. Stimmen der betroffenen Mitglieder sind ungültig.

- (5) Die Stimmen sind an die Funktionsadresse des Studierendenparlamentsvorsitzes (studierendenparlament@th-owl.de) zu senden.
- (6) Die Abstimmung ist nur gültig, wenn sich mehr als die Hälfte der Mitglieder des Studierendenparlaments beteiligt haben. Eine Mehrheit ist erreicht, wenn mehr Leute dafür als dagegen stimmen.
- (7) Das Ergebnis ist innerhalb von zwei Tagen nach Ende der Frist nach § 14 Abs. 2 den Mitgliedern des Studierendenparlaments, den AStAen und den Fachschaftsvertretungen per E-Mail durch den Vorsitz mitzuteilen.
- (8) Ein Zweifel gegen das Ergebnis muss innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntgabe des Ergebnisses per E-Mail an den Vorsitz mitgeteilt werden. Im Falle eines Einspruches prüft der Wahlausschuss die per E-Mail eingegangenen Stimmen und präsentiert das Ergebnis in der nächsten Sitzung des Studierendenparlaments.
- (9) Das Umlaufverfahren gilt nicht für
 - a) Wahlen
 - b) Ausschluss von Mitgliedern des Studierendenparlaments nach § 18 Abs. 7 – WO
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Darlehensanträge
 - e) Anträge, die finanzielle Mittel von mehr als 1500€ benötigen.
- (10) Widerspricht ein Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zeitnah eine Sitzung des Studierendenparlaments durch den Vorsitz einzuberufen in der der Antrag behandelt wird.

3.

Die bisherigen §§ 14-16 der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments werden zu den §§ 15-17.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Technischen Hochschule Ostwestfalen-Lippe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Studierendenparlaments vom 26. Juli 2021 sowie der Genehmigung des Präsidiums vom 16. November 2021.

Lemgo, den 26. Juli 2021

Der Vorsitzende des Studierendenparlaments der TH OWL

Can Ziegler

Hinweis:

Nach Ablauf von einem Jahr nach Bekanntgabe dieser Ordnung können nur unter den Voraussetzungen des § 12 Absatz 5 Nr. 1 bis Nr. 4 Hochschulgesetz NRW Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen Rechts der Hochschule geltend gemacht werden. Ansonsten ist eine solche Rüge ausgeschlossen.